WerkstattGeschichte 49, Klartext Verlag, Essen 2008, S. 103-106

Generationengerechtigkeit

Stefan Brakensiek/Michael Stolleis/Heide Wunder (Hg.), Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850, Berlin: Duncker & Humblot 2006 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 37), 338 S., 54 €

Der vorliegende Band stellt eine wichtige Etappe in der Erforschung eines Gegenstandes dar, der – zumindest was die letzten beiden Jahrzehnte betrifft – zu den häufiger bearbeiteten Themen in der Geschichte ländlicher Gesellschaften gehört. Stefan Brakensiek resümiert in der Einleitung den Stand der Forschung und schlägt unter dem

Begriff »Generationengerechtigkeit« Brücken zu den Nachbarwissenschaften und zur tagespolitischen Aktualität.

Neben Historikern haben Rechtshistoriker, Volkskundler und ein Philosoph zu dem Band beigetragen. Der Aufsatz von Roy Garré zur »consuetudo in der frühneuzeitlichen italienischen Rechtsordnung« enthält zwar in Anlehnung an seine Monographie lesenswerte Ausführungen zu gewohnheitsrechtlichen Vorstellungen im allgemeinen, der Transfer auf das Gebiet des Erb- und Familienrechts bleibt jedoch im Bereich von Vorüberlegungen stecken. Die philosophiegeschichtlichen Erörterungen von Rüdiger Bittner leiden an der weiten Fassung des Themas (»Vorstellungen von Gerechtigkeit und vom gerechten Erben in der frühneuzeitlichen Philosophie und Theologie«). Seine aktuellen Vorschläge erscheinen losgelöst von der Darstellung historischer Positionen. Weit besser gelingt der Brückenschlag zur Aktualität im Aufsatz von Ulrike Langbein, vielleicht weil sie sich nicht mit dem Großthema, sondern einer scheinbar abseitigen Teilfrage beschäftigt, der emotionalen Bedeutung ererbter, meist nicht spülmaschinentauglicher oder sperriger Gegenstände in den Haushalten mobiler Professionals in der heutigen Großstadt Berlin.

Den thematischen Kern bilden Beiträge, die ebenfalls fortgeschrittene Forschungsstände reflektieren und präzise Fragestellungen aufweisen. Sie beziehen sich mit Ausnahme von Barbara Dölemeyer (Vermögenstransfer in bürgerlichen Familien. Frankfurt am Main im 18. und 19. Jahrhundert) auf ländliche Gesellschaften und fokussieren den Zeitraum zwischen 1750 und 1850. Nur in zwei Aufsätzen werden Verhältnisse des 16. Jahrhunderts beleuchtet. Geographisch heben sich zwei Forschungslandschaften heraus: Westfalen vom Hochstift Osnabrück bis zum südlichen Sauerland und der böhmisch-niederösterreichische Raum, flankiert von der im heutigen Südtirol liegenden Herrschaft Innichen. Hauptgegenstand der »Generationengerechtigkeit« sind somit die dafür nicht prädestinierten Verhältnisse in Gebieten mit geschlossener Vererbung, womöglich ein zusätzlicher Anlass, ein Fragezeichen im Obertitel des Bandes zu setzen. Allein in Gestalt des württembergischen Kirchtellinsfurt wird ein realteilungsspezifischer Kontrapunkt gesetzt.

Die beiden Beiträge zum Vererben im Adel zentrieren das Lehensrecht als Rahmen für die Akte der Über- und Weitergabe. Axel Flügels Beitrag zum sächsischen Gutsbesitz arbeitet heraus, wie die im Lehenswesen enthaltenen Beschränkungen auf männliche Erben im 18. Jahrhundert rechtlich umgangen wurden und bezieht diese Bestrebungen u. a. auf das Eindringen bürgerlicher Schichten in den Lehensbesitz. Einen gegensätzlichen Trend macht Ulrike Hindersmann für das Hochstift Osnabrück namhaft. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde das bereits mittelalterliche Institut der Kunkellehen (Vererbung an Töchter bei nicht vorhandenen Söhnen) zwar nicht zurückgedrängt, die Perspektiven jedoch rechtlich eng begrenzt (Ausschluss weiblicher Seitenverwandter).

Geschlechtergeschichtliche Fragestellungen sind auch in den Arbeiten zu bäuerlichen Erbpraktiken durchgehend präsent. Mehrfach wird die Aufforderung von Susanne Rouette zitiert, den Zusammenhang von Erbrecht und ehelichem Güterrecht zu thematisieren. Der eigene Beitrag der viel zu früh verstorbenen Bochumer Historikerin ist dem Nachweis gewidmet, dass das »landfamily-bond« gerade in Westfalen, wo Wilhelm Heinrich Riehl eine Hochburg des »Bauern der guten Art« erblickt hatte, in den bäuerlichen Strategien keine herausgehobene Rolle spielte. Im – sehr häufigen – Fall von Zweitehen erbten meistens die aufgeheirateten Partner bzw. die Kinder, die aus diesen Ehen hervorgingen. Zugrunde lag, wie auch an der Nachnamensgebung abzulesen ist, nicht eine Familien-, sondern die Hofidee. Dieses bäuerliche Selbstverständnis wandelte sich erst in der zweiten Hälfte

des 19. Jahrhunderts, vielleicht unter dem Einfluss gesamtgesellschaftlicher Zuschreibungen, wie die Verfasserin vermutet.

Diese Ergebnisse zum »land-family-bond« werden von Christine und Georg Fertig bestätigt, deren Beitrag Überschneidungen zur kontrastiv vorgehenden Mikrostudie von Volker Lünnemann aufweist. Beide Aufsätze machen ebenfalls deutlich, dass Bauern die größere Flexibilität, die rechtlich nach der im Zuge der Agrarreformen erfolgten Eigentumsübertragung möglich wurde, nutzten, freilich nicht für die nunmehr erlaubte Teilung der Höfe, sondern bei der Auswahl des Erben. Bereits im 18. Jahrhundert war es jedoch – wie Lünnemann ausführt – gelungen, das Jüngstenrecht bei Bedarf zu umgehen und auch Töchter als Hoferbinnen einzusetzen.

Zu einem völlig anderen Ergebnis bezüglich der Bindung von Hof und Familie kommt Margareth Lanzinger für die Herrschaft Innichen, wo die Rechtsordnung innereheliche Gütertrennung vorschrieb und demgemäß die Übertragung des Hofes an eingeheiratete Partner und deren Kinder erheblich erschwert war. Es wurden allerdings auch besondere Abmachungen von Müttern mit ihren Kindern möglich – ein zusätzliches Instrument der Witwenabsicherung. Die Altbesitzer behielten sich vielfach die Festsetzung des Übergabezeitpunkts vor, was – zusammen mit dem in einigen Fällen virulenten Leibstiftrecht – in stem-family-ähnliche Arrangements mündete.

In Niederösterreich blieben der älteren Generation zumindest im 19. Jahrhundert erhebliche Handlungsspielräume, auch wenn bereits Altenteilsabredungen mit einzelnen Erben getroffen worden waren. So wurden, wie der Beitrag von Gertrud Langer-Ostrawsky deutlich macht, testamentarische Verfügungen als probate Instrumente von Belohnung und Bestrafung der übrigen Erben genutzt. Die Erblasser vermerkten darin v. a. Arbeitsverhalten auf dem Hof und der Einsatz im Fall von Pflegebedürftigkeit – ein Thema, das eine gesonderte Aktualisierung verdient hätte – aber auch allgemeines Wohlverhalten, für die Betroffenen mit z. T. erheblichen materiellen Folgen.

Stärker von sachlichen Erwägungen scheinen die in Kaufform vorgenommenen Übergabepraktiken in Nordböhmen (Dana Stefanová) und das Zusammenleben der Generationen der sauerländischen Herrschaft Canstein (Barbara Krug-Richter) geprägt gewesen zu sein. Beide Beiträge zeigen darüber hinaus, dass sich auch unterbäuerliche Schichten im Gestrüpp des »bäuerlichen« (bzw. bäuerlich-grundherrlichen) Erbrechts bewegten, was auf den kleinbäuerlich-handwerklichen Betrieben des südlichen Sauerlandes zu besonderen Konstellationen führen konnte, in denen sich auf engstem Raum der Generationenkonflikt mit geschwisterlicher Eifersucht paarte. Der Streit kreiste vielfach um die Betriebs- und Haushaltsführung (mit der Speisekammer als dem nicht nur symbolischen Kernbereich), da die Heirat der potenziellen Erben nur selten zeitlich mit der Übernahme der Betriebsleitung zusammenfiel. Da dies auch für einige andere Regionen galt, unterstützt der Band insgesamt die These, dass die Dichotomie von Realteilungs- und Unteilbarkeitsgebieten zumindest sozialgeschichtlich zu relativieren sei.

Die vorliegenden Aufsätze geben vorzügliche Einblicke in die Ergebnisse abgeschlossener Einzelarbeiten und den Fortgang laufender Forschungsprojekte. Da eine große Vielfalt an Erscheinungen abgebildet wird, sollte der Sammelband zur Erforschung weiterer Regionen Anstoß geben. Die intendierte interdisziplinäre Fundierung kann dagegen nicht als vollständig gelungen bezeichnet werden und verdient insofern einen weiteren Anlauf. Die einzelnen Aufsätze zum Kernthemenbereich zeichnen sich durch die Berücksichtigung einer Vielzahl von rechts-, verfassungs- und v. a. sozialgeschichtlichen Faktoren aus. Wirtschaftsgeschichtliche Zusammenhänge bleiben hingegen weitgehend ausgeblendet. So wären z. B. nicht nur die bisweilen angesprochenen

baulichen Grundlagen systematisch zu thematisieren (Auszugshäuser), sondern auch die Frage, inwieweit die vielfach betonten individuellen Strategien und die dosierten Formen von Zuwendung(en) durch die Agrarkonjunktur der hauptsächlich thematisierten »Sattelzeit« überhaupt erst möglich wurden. Dies würde eine Ausdehnung des Betrachtungszeitraums ins 17. und 16. Jahrhundert implizieren.

Werner Trossbach (Witzenhausen)